



Marktgemeinde Lurnfeld

A-9813 Möllbrücke, Hauptstraße 2

Tel.: 04769/2211 Fax: 04769/2211-10
www.lurnfeld.at lurnfeld@ktn.gde.at

Richtlinien zur Gewährung der Förderung „Ölkesselfreies Lurnfeld“

- Gefördert wird die Umstellung zentraler Heizungsanlagen von Öl oder Gas auf erneuerbare Energieträger (Fernwärme, Pelletskessel, Scheitholzkessel, Hackgutkessel oder Wärmepumpe) mit € 1.500,-- oder bereits umgestellten Anlagen die Entsorgung eines bestehenden Öltanks mit € 500,-- (Die beiden Förderbeträge sind nicht kombinierbar.)
- Die Förderung gilt für privat genutzte Wohnobjekte. Für die Inanspruchnahme der Förderung muss der Förderungswerber Eigentümer des Objektes im Gemeindegebiet sein und das Objekt mit mindestens einem ständig genutzten Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Lurnfeld gemeldet sein.
- Auf eine Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Förderung erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Mittel. Es steht ein begrenztes Förderbudget zur Verfügung
- Förderungsanträge werden nach deren Eintreffen (Eingangsstempel) gereiht.
- Antragstellungen sind im Vorhinein und rückwirkend möglich. Es können nur Leistungen und Rechnungen im Zeitraum von 24.03.2022 bis 23.03.2024 anerkannt werden.
- Die Förderungsanträge sind an die Marktgemeinde Lurnfeld, Hauptstraße 2, 9813 Möllbrücke, zu richten. Optional können die Anträge im Bauamt des Gemeindeamtes abgegeben oder per E-mail (doris.naschenweng@ktn.gde.at) übermittelt werden.
- Förderungsfähig sind ausschließlich zentrale Heizungsanlagen. Einzelöfen werden nicht gefördert. Die Anlagen sind gemäß dem Stand der Technik zu errichten. Dieser Nachweis erfolgt über die Bestätigung des ausführenden Unternehmens am Antragsformular.
- In Fernwärmeversorgungsgebieten ist ausschließlich ein Anschluss an das Fernwärmenetz förderbar.
- Die Anlagen und Öltanks sind fachgerecht zu entsorgen. Ein Entsorgungsnachweis ist der Förderstelle vorzulegen.
- Die Organe der Förderstelle sind berechtigt, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung, das Objekt des Förderungswerbers zu betreten, in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und notwendige Auskünfte zu verlangen.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der vollständigen Unterlagen inklusive aller geforderten Beilagen.
- Es können auch etwaige sonstige Förderungen von Bund oder Land Kärnten in Anspruch genommen werden, sofern dies nicht in den Richtlinien ausgeschlossen wird.
- Datenschutz/Zustimmung zur Verwendung und Verarbeitung von Daten. Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsantrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automatisiert und nicht automatisiert zu verarbeiten.